

10

A n t r a g

des Abgeordneten Klupper

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend die Erlassung eines NÖ Wohnungsförderungsgesetzes (NÖ WFG), LT-109/W-12, in der vom Finanz- Wirtschaftsausschuß beschlossenen Fassung

Der dem Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 Z.1 lautet:

"1. Eigenheim: Ein Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen."

2. Im § 11 Abs.2 Z.5 wird das Zitat "Z.3" durch das Zitat "Z.4" ersetzt.

3. Im § 11 Abs.3 wird das Zitat "Abs.2 Z.2 und 3" durch das Zitat "Abs.2 Z.3 und 4" ersetzt.

4. § 13 Abs.1 Z.1 lit.a lautet:

"a) für die Errichtung von Eigenheimen, die der Förderungswerber oder ihm nahestehende Personen benützen oder benützen werden. Eine Förderung darf nur für eine Wohnung des Eigenheimes zuerkannt werden, wenn der Förderungswerber und die nahestehende Person in einem gemeinsamen Haushalt leben oder leben werden."

6. Juli 1989